



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung

im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



BBSR-Analysen KOMPAKT 07/2025

Steueranreize zur Gewinnung ausländischer Fachkräfte

Weltweit finden verschiedene Modelle Anwendung, um neue Einwohnerinnen und Einwohner durch Steueranreize anzuwerben. Im Kontext der Fachkräftegewinnung kam das Thema auch in Deutschland auf die politische Agenda. Aufgrund einer aufkeimenden „Neiddebatte“ – Zugezogene erhalten Steuernachlässe, Ansässige nicht – wurde diese Diskussion jedoch zunächst wieder beendet.

Eine Darstellung der Ausgangslage zu diesem Thema inklusive eines fundierten Überblicks über bestehende Regelungen im internationalen Kontext scheint mithin angebracht, um die Debatte in Politik und Praxis um Einwohneranwerbung und Fachkräftesicherung zu ergänzen und damit zu einer informierten Diskussions- und Handlungsgrundlage beizutragen. Einige wenige Übersichten zu internationalen Regelungen hinsichtlich Steuererleichterungen zur Anwerbung ausländischer Fachkräfte und potenzieller Rückkehrender liegen bereits vor. Sie bieten jedoch nur einen kursorischen Überblick über die tatsächlichen Regelungen. Hinzu kommt die oft fehlende Systematisierung einer Gesamtschau sowie die nur mittelbar erkennbare Verknüpfung mit Fragen der Regionalentwicklung. Nicht zuletzt birgt die Thematik eine substantielle politische Aktualität.

Der Beitrag gibt deshalb einen Überblick über steuerliche Anreizsysteme zur Förderung von Zuwanderung und Gewinnung von Fachkräften in ausgewählten EU- und OECD-Ländern. Dazu werden die bestehenden Regelungen systematisiert und im Hinblick auf eine nachhaltige Regionalentwicklung diskutiert. Dies geschieht vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der angespannten Personalsituation in vielen Regionen Deutschlands – veranschaulicht am Beispiel der drei Braunkohleregionen.

Internationale Regelungen und ihre Implikationen für die deutsche Regionalentwicklung

von

Dr. Marian Günzel
Annika Runge
Daniel Meyer

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

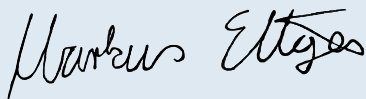
der Fachkräftemangel wird im Jahreswirtschaftsbericht 2024 zum wiederholten Male als eine der zentralen Herausforderungen für den Wirtschaftsstandort Deutschland benannt. Die in Reaktion auf den Bericht beschlossene Wachstumsinitiative der vorherigen Bundesregierung sah 120 konkrete Maßnahmen zur Stärkung der deutschen Wirtschaft vor. Darunter wurden auch steuerliche Vergünstigungen für nach Deutschland zuziehende ausländische Fachkräfte vorgeschlagen.

Als Raumforschungsinstitut beschäftigt sich das BBSR mit unterschiedlichsten Dimensionen räumlicher Disparitäten. Dazu zählt auch der Arbeitskräftemangel, von dem die Regionen Deutschlands unterschiedlich stark betroffen sind. Die in der Wachstumsinitiative vorgeschlagene Maßnahme erwähnte seinerzeit jedoch keine regionale Differenzierung in der steuerlichen Förderung des Fachkräftezuzugs.

Gleichwohl finden sich weltweit und auch in der Geschichte der Bundesrepublik unterschiedliche Beispiele regionaler fiskalischer Anreize zur Gewinnung von Fachkräften. Rechtlich sind in Deutschland, unter bestimmten Voraussetzungen, verschiedene Möglichkeiten einer regionalen Ausdifferenzierung der Einkommensteuer gegeben. Genutzt wurde eine solche Möglichkeit seit dem Berlinförderungsgesetz jedoch nicht mehr.

Vor diesem Hintergrund systematisieren die Autoren bestehende Ausgestaltungsmodelle im inner- und außereuropäischen Ausland. Darüber hinaus geben sie einen Überblick über die aktuelle Studienlage zu Wirksamkeit und Nebeneffekten solcher fiskalischer Anreizsysteme. In der Gesamtschau zeigt sich, dass einige fiskalische Anreizmodelle für den regionalen Zuzug und Verbleib bestimmter Gruppen einen signifikanten Beitrag leisten können. Zugleich weisen die Autoren auch auf die Herausforderungen dieser Programme hin, die zu einer Neiddebatte zwischen Zugezogenen und Einheimischen oder einem ausufernden kommunalen fiskalischen Wettbewerb führen können.

Der Beitrag ist sowohl Informationsgrundlage als auch Einladung, neben dem bekannten Instrumentarium, das meist auf der Sachkapitalseite ansetzt, auch die individuelle Seite eines räumlichen Anreizangebotes wieder auf die politische Agenda zu setzen und im Kontext der Regionalentwicklung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu diskutieren.



Dr. Markus Eltges
Leiter des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)



Foto: Schafgans DGPh

Demografischer Wandel und Arbeitskräftemangel im regionalen Vergleich

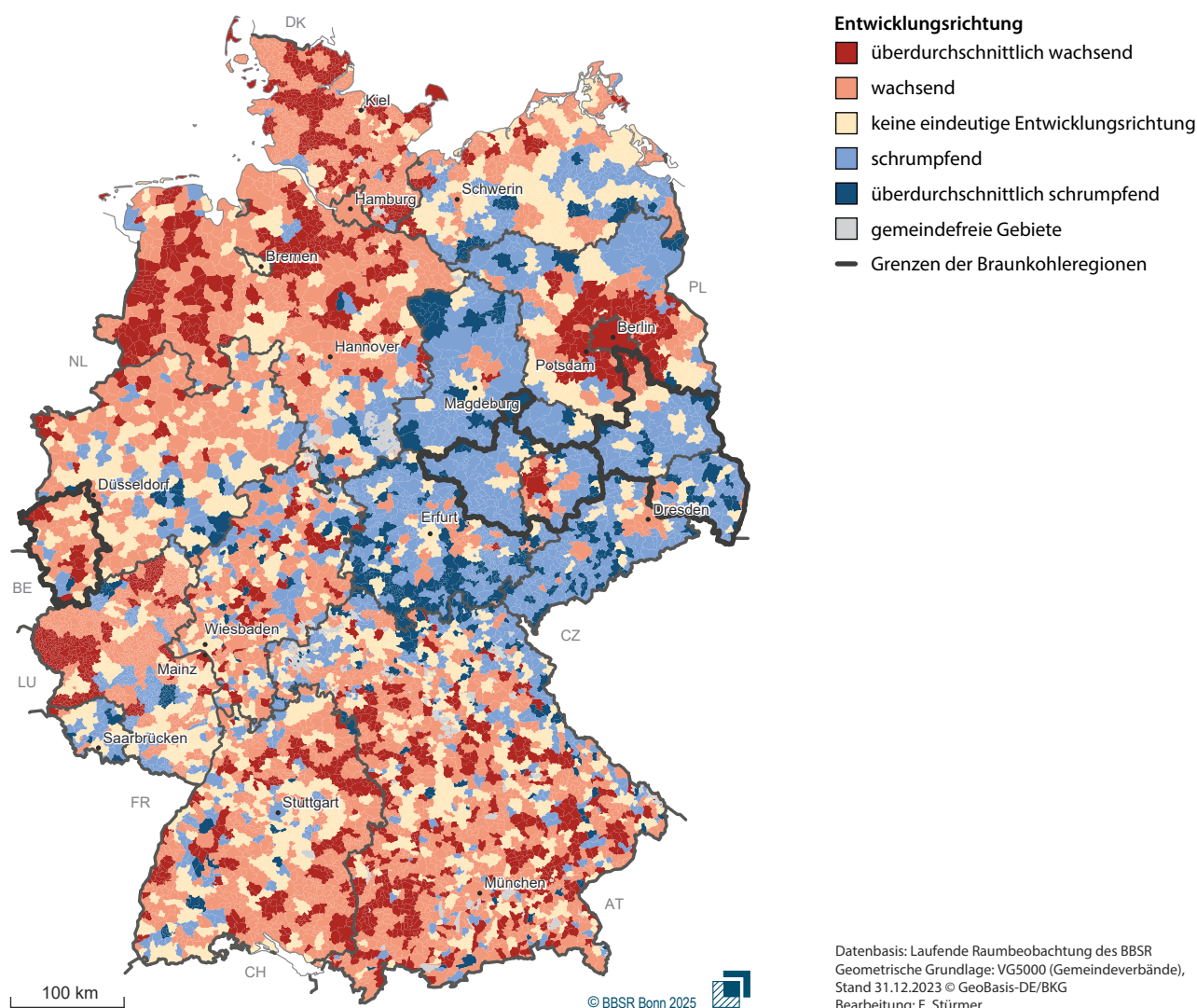
Nach einer langen Phase des Wachstums und des wirtschaftlichen Wohlstands in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts trat in Deutschland in den letzten Jahrzehnten ein wirtschaftsstruktureller und demografischer Wandel immer deutlicher zutage. Dieser führte vor allem in den ländlich geprägten Regionen zu anhaltenden Arbeitsplatz- und Bevölkerungsverlusten (vgl. Abbildung 1; BBSR 2024).

Landgemeinden und Kleinstädte sind im Allgemeinen stärker von demografischen und wirtschaftlichen Schrumpfungsprozessen betroffen als Mittel- und Großstädte. Zudem ist auch über 30 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung noch ein ausgeprägter Ost-West-Unterschied zu erkennen. Mit Blick auf die drei deutschen Braunkohleregionen überrascht es beispielsweise nicht, dass die beiden ländlich geprägten

ostdeutschen Reviere besonders stark vom demografischen Wandel betroffen sind, während das stärker städtisch geprägte Rheinische Revier in demografischer wie wirtschaftlicher Hinsicht günstigere Rahmenbedingungen aufweist. Gleichwohl gibt es auch im Lausitzer und im Mitteldeutschen Revier wachsende Städte und Gemeinden. Dies gilt insbesondere für die Ballungsräume Leipzig-Halle und das Berliner Umland, die durch großräumige Suburbanisierungseffekte gekennzeichnet sind.

Angesichts des demografischen Wandels stehen Unternehmen vor der zunehmenden Herausforderung, offene Stellen mit qualifiziertem Personal zu besetzen. In schrumpfenden Regionen wird dies besonders deutlich sichtbar. Im Zehnjahresvergleich zwischen 2013 und 2023 zeigt sich, dass die

Abbildung 1: Wachsende und schrumpfende Gemeinden in Deutschland im Zeitraum 2017 bis 2022



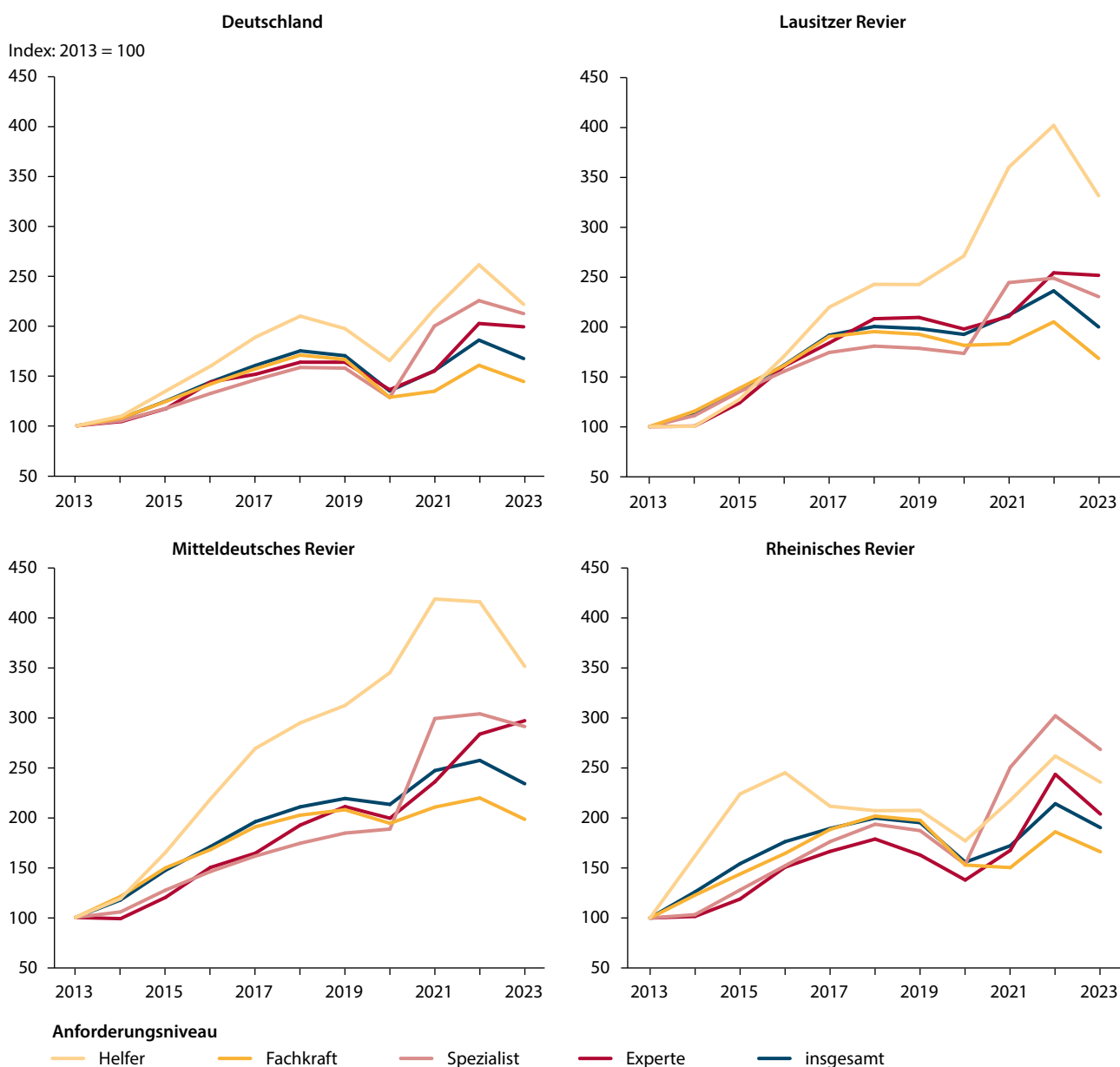
Zahl der offenen Stellen in Deutschland und in den Braunkohlerevieren über alle Anforderungsniveaus hinweg stark angestiegen ist. Die Anzahl unbesetzter Stellen nahm dabei in den Revieren stärker zu als im Bundesdurchschnitt (vgl. Abbildung 2). In absoluten Zahlen entfällt der größte Anteil offener Stellen auf Fachkräfte und Helfer. Bei ersteren handelt es sich um fachlich ausgerichtete Tätigkeiten auf Ausbildungsniveau, während letztere durch einfache Anlern- und Routinetätigkeiten geprägt sind und keine gesonderte berufliche Ausbildung erfordern (vgl. BA 2021: 26 f.). Mit Blick auf diese beiden Anforderungsniveaus blieben im Jahr 2023 insgesamt rund 41.000 Stellen in den drei Revieren unbesetzt (2013: 19.000).

Besonders hoch ist die Nachfrage nach Arbeitskräften in den beiden ostdeutschen Revieren, wobei sich der Fachkräfte-

mangel in den letzten Jahren hier auch stark auf Helferstellen ausgeweitet hat. Wenngleich das Rheinische Revier ebenfalls durch einen ausgeprägten Helfer- und Fachkräftemangel geprägt ist, kam es hier zuletzt noch zusätzlich zu überproportionalen Rekrutierungsschwierigkeiten bei hochqualifizierten Spezialisten- und Expertenstellen.

Fiskalische Anreize werden aus diesem Grund wiederholt in die Diskussion gebracht, um neue Einwohnerinnen und Einwohner sowie Rückkehrende durch steuerliche Erleichterungen (zurück) in die betroffenen Regionen zu locken. Darüber hinaus rückt diese Form der Standortattraktivierung auch bezüglich der internationalen Zuwanderung und Fachkräftegewinnung in den Blick. Folgend sei daher ein kurzer Blick auf den Stand der Forschung in dieser Debatte geworfen.

Abbildung 2: Offene Stellen nach Anforderungsniveau in Deutschland und den Revieren im Zeitraum 2013 bis 2023



Quelle: Stellenstatistik der Bundesagentur für Arbeit, Laufende Raumbeobachtung des BBSR

Wanderungsgewinne durch Steueranreize: Zum Stand der Diskussion in Politik und Wissenschaft

Um dem demografischen Wandel und der zunehmend angespannten Fachkräftesituation in Deutschland zu begegnen, wird internationale Zuwanderung dringend benötigt. Im Zuge der 2024 vorgestellten Wachstumsinitiative plante die Bundesregierung daher explizit, die Arbeitsaufnahme in Deutschland steuerlich zu begünstigen (vgl. Bundesregierung 2024: 20). Das bedeutet konkret, dass der Bruttolohn neu zugewanderter Fachkräfte in den ersten drei Jahren zu jeweils 30, 20 und 10 % steuerfrei gestellt werden sollte. Um welche Fachkräfte es sich handeln soll, wurde noch nicht genau definiert. Ebenso wurde eine Ober- und Untergrenze für den Bruttolohn angekündigt, aber noch nicht festgelegt. Die Maßnahme soll nach fünf Jahren evaluiert werden. Welche Risiken und Chancen ein solches Instrument zur Steuerung internationaler Migrationsbewegungen auf gesamtstaatlicher Ebene verspricht, legen Brücker et al. (2024) dar.

Wie einleitend dargestellt, ist Deutschland in Bezug auf demografische Herausforderungen und die Besetzung offener Stellen von deutlichen regionalen Unterschieden geprägt. Vor diesem Hintergrund ist es lohnenswert, einen solchen Anreizmechanismus im Kontext der raumbezogenen Regionalentwicklung zu betrachten. Programme wie die GRW-Förderung oder das Investitionsgesetz Kohleregionen verfolgen nicht zuletzt das Ziel, demografische Entwicklungen in strukturschwachen Regionen umzukehren und damit – direkt oder indirekt – regionaldemografische Impulse zu setzen. Eine regional gesteuerte Zuwanderung könnte dabei als Ergänzung zu bestehenden Förderschwerpunkten bisher ungenutzte Potenziale aktivieren, wird jedoch bislang kaum in der politischen Debatte berücksichtigt.

Nachweise über die Wirksamkeit steuerlicher Anreizsysteme zur Steuerung von Migration sind bisher begrenzt. Da auf nationaler Ebene die meisten Anreizsysteme auf internationale Zuwanderung abzielen, gibt es diesbezüglich bereits eine bessere Studienlage (vgl. Kleven et al. 2014; Muñoz 2021; Bergolo et al. 2022; Timm et al. 2022). Belastbare Erkenntnisse zur regionsspezifischen Steuerung von Zuwanderung hingegen bleiben auch in Ermangelung von Praxisfällen überschaubar (vgl. Feld/Kirchgässner 2001; Liebig et al. 2007; Martinez 2017; López-Laborda/Rodrigo 2022). Die Grundidee steuerlicher Anreizsysteme zur Steuerung von Arbeitskräftemobilität sowie der Stand der Forschung zur Wirksamkeit solcher Maßnahmen werden im Folgenden kurz umrissen.

Der Ansatz eines effizienten fiskalischen Wettbewerbs durch Arbeitskräftemobilität

Die Grundidee eines effizienten Steuerwettbewerbs besteht darin, dass Menschen ihren Wohnort nach unterschiedlichen Präferenzen wählen (*voting by feet*). Dabei bieten verschiedene Regionen ihren Einwohnenden eine unterschiedliche standortbezogene Kombination aus erzielbarem Einkommen, Lebenshaltungskosten und bereitgestellten öffentlichen Gütern. Steuern stellen hierbei sowohl einen Kostenfaktor für die Einwohnenden als auch eine Voraussetzung für die Bereitstellung öffentlicher Güter seitens der Kommunen und Länder dar.

Ein bekanntes Modell zur Analyse der Bereitstellung steuerfinanzierter öffentlicher Güter ist das sogenannte Tiebout-Modell (vgl. Tiebout 1956). Dabei konkurrieren Gemeinden hinsichtlich der Bereitstellung öffentlicher Güter sowie der lokal erhobenen Steuerlast um Einwohnende. Theoretisch führt die darauffolgende Wanderung der Bevölkerung zu einem pareto-effizienten Gleichgewicht. Allerdings handelt es sich um ein sehr voraussetzungsstarkes Modell, dessen Annahmen in der Realität nur schwer erfüllbar sein dürften. Darunter fallen unter anderem die Annahme der vollkommenen Mobilität der Individuen, das Fehlen jeglicher Mobilitätskosten sowie weiterer Beschäftigungseffekte, das heißt, die Einnahmen der Individuen sind unabhängig von der Wahl des Wohnortes. Die theoretische Option einer rein marktwirtschaftlichen Antwort auf regionaldemografische Fragen lässt sich daher für die Praxis bezweifeln (vgl. Feld/Kirchgässner 2001: 182).

Die bislang verfügbaren empirischen Erkenntnisse zu den Effekten nationaler und regionaler Steuern auf Außen- und Binnenmigration sind gering. Einige wenige Studien fokussieren hierbei Migrations- sowie Allokations- und Mitnahmeeffekte:

Migrationseffekte

Da sich die in den vorliegenden Studien betrachteten Fallbeispiele in Bezug auf die Adressatengruppen sowie die Dauer und Art der Vergünstigungen stark unterscheiden, lassen sich kaum allgemeingültige Aussagen zu den erzielbaren internationalen oder regionalen Migrationseffekten treffen. Viele nationale Programme zielen darauf ab, hochqualifizierte und entsprechend hochbezahlte Fachkräfte anzuwerben. Oft ist diese Gruppe durch eine im Vergleich zur Gesamtbevölkerung überdurchschnittliche (auch grenzüberschreitende) Mobilität gekennzeichnet. Entsprechend ist in diesen Gruppen eine stärkere Reaktion auf entsprechende Anreize erwartbar als

in unteren Einkommensschichten (vgl. Kleven et al. 2020). So kamen Agrawal und Foremny (2019) zu dem Ergebnis, dass sich der regionale Spitzensteuersatz signifikant auf die Wahrscheinlichkeit eines Individuums auswirkt, in eine Region zu ziehen. Ausgangspunkt war dabei die Analyse des Mobilitätsverhaltens einkommensstarker Individuen als Reaktion auf eine Steuerreform in Spanien. Auch für die Schweiz stellten Feld und Kirchgässner (2001) fest, dass insbesondere Spitzenverdiener ihren Wohnort abhängig von den lokalen Steuersätzen wählen.

Ebenfalls aufschlussreich ist die Arbeit von Schmidheiny und Slotwinski (2018) zum Mobilitätsverhalten ausländischer Fachkräfte in der Schweiz. Diese unterliegen zunächst einem nicht regional ausdifferenzierten Steuersystem. Erst nach Ablauf einer fünfjährigen Übergangsfrist und mit einer permanenten Aufenthaltserlaubnis wechseln diese in das regional ausdifferenzierte, föderale Steuersystem. Zum einen dokumentierten Schmidheiny und Slotwinski (2018) ebenfalls starke Effekte für hohe und kaum nachweisbare Effekte für niedrige Einkommensgruppen. Darüber hinaus war es weniger wahrscheinlich, dass Personen in hohen Einkommensgruppen mit permanenter Aufenthaltsgenehmigung noch in Hoch-Steuer-Kantonen wohnten. Gleichzeitig stieg die Wahrscheinlichkeit für einen Umzug von Hoch-Steuer-Kantonen in solche mit niedrigem Steuersatz nach Ablauf der fünf Jahre statistisch signifikant an.

Liebig et al. (2007) kamen bei einer Analyse der Reaktion auf regional variierende Steuerlasten (ebenfalls in der Schweiz), aufgeschlüsselt nach unterschiedlichen Altersgruppen, Einkommensschichten und Bildungshintergründen, zu dem Ergebnis, dass insbesondere junge und gut ausgebildete Menschen stärker auf steuerliche Anreize reagieren als ältere oder geringer gebildete Personen. Besonders sensibel scheinen Studierende auf lokale Steuerbelastungen zu reagieren. Die Betrachtung spezieller Berufsgruppen wie Spitzenforschern oder professionellen Fußballspielern zeigt ebenfalls ein Bild erhöhter Mobilität und eine stärkere Relevanz von Steuerbelastungen für individuelle Mobilitätsentscheidungen (vgl. Kleven et al. 2013; Moretti/Wilson 2017).

Auch bei international zugewanderten Fachkräften finden sich Unterschiede in den Mobilitätsreaktionen in Abhängigkeit von Einkommensunterschieden. Dies gilt sowohl für den Zuzug aufgrund von Steuerbegünstigungen als auch für die Abwanderung infolge einer Beendigung solcher Programme. Giarola et al. (2023) untersuchten in ihrer Arbeit, wie sich das Ende einer steuerlichen Privilegierung von (Arbeits-)Migrantinnen und Migranten in den Niederlanden, die in einem bestimmten Zeitraum zugewandert waren, auf ihr Mobilitätsverhalten auswirkte. Differenziert nach Gehaltsklassen wiesen die Top-1-% eine sehr starke Reaktion auf die Reform auf. Auch bezogen auf die Top-5-% zeigte sich ein deutlich stärkeres Abwanderungsverhalten, insbesondere in Länder, die ebenfalls Steuererleichterungen für Zugewanderte anboten. Im

Mobilitätsverhalten der unteren Einkommensschichten waren hingegen wenige und statistisch kaum signifikante Veränderungen erkennbar.

Belege für die grundsätzliche Wirksamkeit von Programmen, die sich speziell an ausländische Fachkräfte richten, finden sich bei Kleven et al. (2014), Schmidheiny und Slotwinski (2018) sowie Bassetto und Ippedico (2023). Während sich erstere mit den Effekten einer steuerlichen Begünstigung des Zuzugs hochverdienender ausländischer Fachkräfte nach Dänemark beschäftigten, analysierten letztere ein Anreizsystem zur Rückgewinnung im Ausland lebender Staatsangehöriger nach Italien. Kleven et al. (2014) zufolge führte das dänische System, welches hochverdienende ausländische Fachkräfte zeitlich befristet steuerlich begünstigt, zu einer näherungsweise Verdoppelung der Zugewanderten in dieser Gruppe. In Italien führte die 2010 verabschiedete *Legge Controesodo* zu einem signifikanten Anstieg junger italienischer Rückkehrender. Das Gesetz umfasste Steuererleichterungen für rückkehrende italienische Staatsbürger sowie Migrantinnen und Migranten, die zuvor bereits mindestens zwei Jahre in Italien gelebt hatten, über einen Universitätsabschluss verfügen und am oder nach dem 1. Januar 1969 geboren wurden (vgl. Bassetto/Ippedico 2023).

Allokations- und Mitnahmeeffekte

In der Gesamtbewertung ist außerdem das Verhältnis zwischen zusätzlichen Einnahmen und zu erwartenden Kosten zu beachten. So profitieren auch all jene von steuerlichen Begünstigungen für Zugezogene, die auch ohne steuerlichen Anreiz zugezogen wären und ohne Einführung einer Vergünstigung höhere Abgaben gezahlt hätten. Diese entgangenen Einnahmen stellen aus Sicht der erhebenden Körperschaft nicht zu vernachlässigende Opportunitätskosten dar und sollten durch die Einnahmen der zusätzlichen Zuwanderung möglichst kompensiert werden. Vor diesem Hintergrund müssen Höhe der Vergünstigung, Adressatenkreis sowie Dauer der Privilegierung abgewogen werden. Diese Effekte im Vorfeld abzuschätzen oder zu berechnen, ist jedoch schwierig – nicht zuletzt, weil die Studienlage zu den Mobilitätseffekten vergleichsweise überschaubar ist.

Gleiches gilt für lokale Steuervorteile, die – unabhängig von Zuzug – sämtlichen Einwohnenden zugutekommen sollen. In diesem Fall muss die Zuzugswirkung oft sehr stark sein, um die reduzierten Gesamteinnahmen zu rechtfertigen. Eine Begrenzung der Steuervorteile auf zugewanderte Fachkräfte, ohne dass die lokale Bevölkerung ebenfalls direkt profitiert, kann auf der anderen Seite zu Akzeptanzproblemen für Arbeitsmigration und die entsprechenden Programme führen (vgl. Brücker et al. 2024: 634).

Jenseits der fiskalischen Aspekte der Debatte gilt es, eine jüngere und für die praktische Umsetzung relevante Entwicklung

zu berücksichtigen: Spätestens seit der COVID-19-Pandemie haben sich die Möglichkeiten zur mobilen Arbeit stark ausgeweitet. In diesem Zuge ergibt sich für immer mehr Menschen die Möglichkeit, Arbeits- und Wohnort zu trennen (vgl. De Vos et al. 2018; Rüger et al. 2021). Obgleich auch in diesem Fall regionalpolitische Ziele durch fiskalische Instrumente (formale Meldeanforderungen) realisiert werden können, stellt sich die Frage, ob dies für Zielstellungen wie die Wiederbelebung von

Orten sowie der Gestaltung einer aktiven Zivilgesellschaft vor Ort im gewünschten Maße der Fall ist. Dies stellt insbesondere lokale Steuervergünstigungen vor besondere Herausforderungen, die das Ziel verfolgen, regional Fachkräfte als neue Einwohnerinnen und Einwohner anzuwerben. Ob und wie diese Fragen in den bestehenden nationalen Programmen verschiedener EU- und weiterer OECD-Länder Berücksichtigung finden, wird im Folgenden zusammenfassend dargelegt.



Foto: filmfoto via Getty Images

Steuererleichterungen zur Fachkräftegewinnung und Zuzugsgenerierung: Bestehende Regelungen im internationalen Kontext

Bereits seit geraumer Zeit verfügt eine Reihe von EU-Ländern und weiterer OECD-Staaten über die Möglichkeit, international Zuziehenden beziehungsweise Zugezogenen steuerliche Vergünstigungen einzuräumen. Meist sind diese Regelungen zeitlich befristet und an Bedingungen geknüpft. Zudem greifen sie häufig nur auf Antrag. Um ähnliche Ermäßigungen in Deutschland zu etablieren, ist ein systematischer Überblick über die einzelnen nationalen Regelungen als Diskussionsgrundlage hilfreich. Diese sind zudem auf ihre Raumwirksamkeit für eine gezielte Regionalentwicklung zu prüfen.

Steuerliche Anpassungsmöglichkeiten in der deutschen Gesetzgebung

Bei der deutschen Einkommensteuer handelt es sich nach Art. 106 Abs. 3 GG um eine Gemeinschaftsteuer, die Bund und Ländern je hälftig zusteht. Nach Art. 106 Abs. 5 GG erhalten die Gemeinden auf Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner jedoch einen Anteil am Aufkommen der Einkommensteuer (zurzeit: 15 %). Dabei besteht auch die Möglichkeit, dass die Gemeinden Hebesätze für den Gemeindeanteil festsetzen. Diese Regelungsmöglichkeit fand jedoch in der Praxis bisher noch keine Anwendung, da vermutlich regionale Konkurrenzverzerrungen befürchtet werden, wenn wohlhabendere Gemeinden geringere Hebesätze festsetzen als finanzschwächere. Trotzdem eröffnet sich an dieser Stelle eine einkommensteuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeit auf kommunaler Ebene mit dem Ziel, durch gezielte Ermäßigungen Standortvorteile zu erwirken.

Im Gegenzug besteht nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG die verfassungsrechtliche Möglichkeit einer Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer, die jedoch laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2025 (Az. 2 BvR 1505/20) einen nachweislichen finanziellen Mehrbedarf des Bundes voraussetzt. Ein weiterer Bestandteil des Urteils ist die Feststellung, dass die an die Einkommensteuer angelehnte Ergänzungsabgabe mit einer sozialen Staffelung versehen sein kann, um der Verteilung zusätzlicher Lasten je nach Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen. Auch darüber ist eine auf der Einkommensteuer basierende steuerliche Besserstellung (jedoch im Kontext einer grundsätzlichen Mehrbelastung) einzelner Gemeinden seitens des Bundes zumindest theoretisch denkbar.

Übersicht zu Steuererleichterungen in ausgewählten EU-Staaten

In **Belgien** gelten seit Beginn des Jahres 2022 sogenannte Expat-Regelungen. Auf Antrag können aus dem Ausland zuziehende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Rückkehrende mit einem Mindestgehalt von 75.000 € brutto (inkl. Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgelder) beziehungsweise Forschende und Hochqualifizierte in festgelegten Fachrichtungen steuerliche Vorzugsbehandlungen geltend machen. Bedingung ist eine steuerrechtliche Abwesenheit von mindestens fünf Jahren vor Antragstellung. Die Ermäßigungen sind maximal fünf Jahre möglich mit der Option, um weitere drei Jahre zu verlängern.

Unter den genannten Voraussetzungen können die Antragstellenden bis zu 30 % ihres Bruttojahresgehalts oberhalb der Untergrenze von 75.000 € als eine von der Steuer- und Sozialversicherungspflicht befreite Aufwandsentschädigung erhalten. Darüber hinaus kann der örtliche Arbeitgeber den zugewanderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Kosten steuerfrei erstatten, beispielsweise für Umzug, Kinderbetreuung und Wohnungseinrichtung. Dies macht die Regelung für beide Parteien attraktiv und erhöht auch für Arbeitgeber den Anreiz, gezielt einschlägige Fachkräfte international anzuwerben und dabei finanziell zu unterstützen.

In **Dänemark** gelten auf Antrag steuerliche Sonderregelungen für Forschende und hochbezahlte Mitarbeitende (sog. *Forskertskatteordning*). Dazu ist jedoch ein vergleichsweise hoher Monatsverdienst von mindestens 78.000 DKK (derzeit ca. 10.500 €, steuerliches Bezugsjahr 2025) inklusive vertraglich zugesicherter Zulagen (im Jahresdurchschnitt auf die einzelnen Monate verteilt) erforderlich. Weitere Zulagen oder kostenfreie Leistungen seitens des Arbeitgebers (z. B. Wohnung, Mahlzeiten) fallen nicht darunter und werden nach dänischem Steuerrecht voll behandelt. Berechtigt sind alle, die in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung nicht in Dänemark steuerpflichtig ansässig waren. Nach Genehmigung gilt dann in einem Zeitraum von bis zu sieben Jahren ein ermäßigter Einkommensteuersatz von lediglich 32,84 % (27 % Steuern zzgl. sog. Arbeitsmarktbeitrag), entgegen der aufgrund der Steuerprogression sonst für diese Gehaltsklasse üblichen 53 %.

Dagegen galt in **Portugal** von Januar 2009 bis Dezember 2023 ein einheitlicher Einkommensteuersatz von 20 % für zugewanderte und zurückkehrende Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie Angestellte mit besonders hohen Einkommen.

beziehungsweise auf Antrag festzustellende Beschäftigung mit „hohem Mehrwert“ (*Non-Habitual Residents, NHR*). Dazu mussten die Antragstellenden in Portugal beschäftigt sein und sich nachweislich mindestens die Hälfte des Jahres im Land aufhalten. In diesem Fall war die Regelung bis maximal zehn Jahre gültig, jedoch durften die davon profitierenden Personen fünf Jahre zuvor nicht steuerpflichtig in Portugal ansässig gewesen sein. Seit dem 1. Januar 2024 gilt ein neues Special-Tax-Regime (sog. NHR 2.0), wovon ausschließlich Personen profitieren, die in den Bereichen „wissenschaftliche Forschung“ und „Innovation“ (IFICI) tätig sind. Auch in diesem Programm gilt ein einheitlicher Steuersatz von 20 %. Sowohl im In- als auch im Ausland erzielte Investitionsdividenden, Kapitalerträge und Renten werden hiervon jedoch ausdrücklich ausgenommen.

In **Spanien** gilt seit Januar 2023 ein ermäßigter Steuersatz von 24 % auf jegliches weltweit erzielte Arbeitseinkommen. Dazu ist es erforderlich, dass der Wohnort aus beruflichen Gründen nach Spanien verlegt wird und die Antragstellenden in den letzten fünf Jahren nicht in Spanien steuerlich ansässig waren. Ausländische Kapitalerträge und sonstige Investitionsgewinne (bspw. Mieteinnahmen) sind von dieser Regelung ausgenommen. Der ermäßigte Steuersatz kann für eine Gesamtlaufzeit von maximal sechs Jahren beantragt werden, sofern das Bruttojahreseinkommen unterhalb von 600.000 € liegt.

Dagegen gelten in **Italien** mehrere Steuerregelungen für unterschiedliche Adressaten. Ihre Gemeinsamkeit ist dabei die notwendige Zuwanderung aus dem Ausland:

- I. Professorinnen und Professoren sowie Forschende kommen im staatlichen Bestreben des *Brain Return* in den Vorzug eines Steuernachlasses auf Arbeitseinkommen von bis zu 90 % bis zu einer Maximaldauer von 13 Jahren (abhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, des Niederlassungsstatus etc.). Dazu müssen sie (erneut) in Italien ansässig werden und vorab nachweislich mindestens zwei Jahre außerhalb Italiens wissenschaftlich tätig gewesen sein.
- II. Rentnerinnen und Rentner sowie Pensionäre (egal welcher Nationalität), die vorab fünf Jahre nicht steuerlich in Italien ansässig waren und ihren Wohnsitz dorthin verlegen, zahlen auf ausländische Renten und Pensionen pauschal nur 7 % Steuern bis zu einer Maximaldauer von zehn Jahren. Hierbei ist aus regionalpolitischer Perspektive besonders interessant, dass der neue Wohnsitz in einer Kommune in den Regionen des südlichen Italiens mit maximal 20.000 Einwohnenden angemeldet werden muss.

III. Im Ausland Werk tätige (dezidiert Rückkehrende) können auf Antrag und bei entsprechender Qualifikation als gesuchte „Fachkraft“ 50 % Nachlass auf ihre Einkommensteuer erhalten, wenn sie zuvor mindestens drei Jahre nicht steuerlich im Land gemeldet waren und sich für mindestens fünf Jahre zur steuerlichen Ansässigkeit verpflichten.

IV. Einige zusätzliche Sonderregelungen gelten für Ausländer und im Ausland lebende Italienerinnen und Italiener, wenn sie ihre steuerliche Ansässigkeit in Italien melden. Hierunter fallen unter anderem Digitalnomaden. Ziel ist hierbei die Steuererhebung in Italien für all jene, die nicht in Italien ansässig werden können oder wollen. Diese Regelung hat also kaum bis keine regionaldemografischen Effekte und spricht insbesondere im Ausland lebende Vermögende an, um positive steuerliche Einnahmeeffekte für Italien ohne unmittelbar daran geknüpfte Zuwanderung zu erzeugen. Diese Sonderfälle seien hier mithin nur der Vollständigkeit wegen erwähnt. Sie werden im Weiteren nicht eingehend betrachtet.

Etwas anders ist die Situation in **Schweden**. Seit Januar 2024 können zeitlich befristet zugezogene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Steuerbefreiung auf 25 % ihres Einkommens und für bis zu sieben Jahre beantragen (sog. *Expert Tax*). Eine wesentliche Bedingung ist ein vergleichsweise hohes Monatsgehalt von mindestens 114.601 SEK (derzeit ca. 10.500 €) oder eine erfolgreiche Prüfung auf einen sogenannten Expertenstatus beziehungsweise Status als gesuchte Fachkraft oder Forschende mit vorab definierten Schlüsselqualifikationen. Diese Regelung gilt explizit für ausländische Fachkräfte ohne schwedische Staatsbürgerschaft, nicht für Rückkehrende. Außerdem dürfen die Antragstellenden die letzten fünf Jahre nicht in Schweden gelebt oder gearbeitet haben. Der geplante Aufenthalt sollte zudem von vornherein auf maximal sieben Jahre angelegt sein. Damit ist diese Steuerermäßigung kein Versuch der dauerhaften Ansiedlungsanwerbung neuer Einwohnenden. Hinzu kommt, dass der Arbeitgeber ausdrücklich schwedisch beziehungsweise mit fester schwedischer Niederlassung ausgestattet sein muss.

In den **Niederlanden** wurde die seit 2012 geltende 30%-Regelung mehrfach geändert. Auch aktuell wird über Einschnitte darin enthaltener Vergünstigungen debattiert. Hierbei wird häufig der Verweis auf die Konkurrenzsituation mit einheimischen Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt geführt. Wie der Name bereits andeutet, handelt es sich um einen pauschalen steuerlichen Freibetrag von 30 % auf das Bruttoeinkommen zugezogener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Seit Januar 2024 gilt die Regelung ausschließlich für ausländische Fachkräfte mit Kenntnissen, die auf dem niederländischen Arbeitsmarkt nicht bedient werden können. Ermittelt werden diese über ein Gehaltskriterium von mindestens 46.107 € grundsätzlich steuerpflichtigen Bruttojahresgehaltes, also ohne Anrechnung des Freibetrages. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter 30 Jahren gilt die Grenze von derzeit

35.048 €. Angestellte in anerkannten Forschungsinstituten sowie Medizinerinnen und Mediziner in der Facharztausbildung sind in jedem Fall antragsberechtigt. Sämtliche Antragstellenden müssen jedoch innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 16 Monate weiter als 150 km von den Niederlanden entfernt wohnhaft gewesen sein, womit effektiv ein Ausschluss von Grenzregionen erwirkt wird. Nach erfolgreicher Beantragung gilt die Vergünstigung für bis zu fünf Jahre und bis zu einer Gehaltsobergrenze von 233.000 € brutto im Jahr.

Das *Foreign Expert Tax Regime* in **Finnland** sieht einen pauschalen Einkommensteuersatz von 32 % ab einem Bruttomonatsgehalt von mindestens 5.800 € vor. Ab diesem Wert greift gemäß finnischer Steuerprogression normalerweise ein Steuersatz von 34 %, welcher bis auf 44,25 % steigt. Diese Regelung gilt auf Antrag, sofern es sich bei den Antragstellenden um ausländische Fachkräfte mit Spezialkenntnissen handelt, die nicht über den einheimischen Arbeitsmarkt bedient werden können. Zu den Bedingungen gehört wiederum keinerlei steuerpflichtige Ansässigkeit in Finnland in den letzten fünf Jahren vor Inanspruchnahme sowie keine finnische Staatsbürgerschaft. Rückkehrende sind hier ebenso wie in Schweden ausdrücklich ausgeschlossen. Die Regelung ist bis maximal sieben Jahre ab Erstbewilligung gültig.

In **Frankreich** existiert hingegen das *Expatriate Regime* als Programm zur Anwerbung ausländischer Fachkräfte und zur Gewinnung Rückkehrender. Das Programm muss als Bestandteil des Arbeitsvertrages oder eines ähnlichen Nachweises Erwähnung finden. Dann wird den Antragstellenden ein steuerlicher Freibetrag von 30 % auf das gesamte Bruttoeinkommen eingeräumt. Als Bedingung gilt die steuerliche Ansässigkeit in Frankreich, jedoch nicht in den fünf vorangegangenen Jahren. Zudem müssen die Antragstellenden zum Zeitpunkt der Anwerbung durch das französische Unternehmen wohnhaft im Ausland gewesen oder zur Beschäftigung in einer französischen Firma entsandt worden sein. Der Freibetrag kann für einen Zeitraum von bis zu maximal acht Jahren genehmigt werden.

Auch in **Griechenland** gelten, ähnlich wie in Italien, unterschiedliche Steuerregelungen für unterschiedliche Adressaten:

I. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist bei Verlegung ihres steuerlichen Wohnsitzes nach Griechenland aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder aus einem Staat, mit dem ein Verwaltungskooperationsabkommen zur Besteuerung mit Griechenland besteht und die in den letzten fünf Jahren vor der Verlegung nicht in Griechenland ansässig waren, eine Steuerfreiheit von 50 % auf ihr weltweites Einkommen für maximal sieben Jahre möglich.

II. Ausländische Rentnerinnen und Rentner, die ihren steuerlichen Wohnsitz nach Griechenland verlegen, unterliegen pauschal und dauerhaft einem ermäßigten Steuersatz von 7 % für Einkünfte (bspw. Renten, Kapital- und Investitionserträge) nichtgriechischer Herkunft.

Österreichs Expat-Regelung sieht vor, dass temporär in Österreich Beschäftigte von nicht mehr als fünf Jahren, die in den zehn Jahren vor dieser Beschäftigung keinen Wohnsitz in Österreich hatten und ihren Hauptwohnsitz ausdrücklich im Ausland belassen, auf Antrag eine Werbungskostenpauschale von 20 % ihres zu versteuernden Einkommens, maximal aber in Höhe von 10.000 € erhalten. Bei dieser Regelung steht ausschließlich die temporäre Fachkräftegewinnung ohne Zuzugshintergrund im Fokus. Sie findet im Folgenden keine vertiefende Betrachtung. Darüber hinaus existiert aber auch eine Zuzugsbegünstigung für Forschende, Kunstschaaffende und beruflich Sporttreibende. Hierbei kommt ein Zuzugsfreibetrag von 30 % sämtlicher Einkünfte im In- und Ausland für bis zu maximal fünf Jahre zum Tragen. Zusätzlich räumt Österreich einige weitere Sonderregeln zur Beseitigung steuerlicher Mehrbelastungen ein, die weniger direkte Steuerbegünstigungen zur Zuzugsgenerierung als vielmehr Übergangsregelungen zur Verlagerung des Hauptwohnsitzes nach Österreich darstellen.

In der Volksrepublik **Polen** gilt gemäß der sogenannte Polnischen Neuordnung seit Januar 2022 eine Pauschalbesteuerung ausländischer Einkommen von 200.000 PLN (derzeit ca. 48.000 €) bei zusätzlicher Spende von 100.000 PLN (derzeit ca. 24.000 €) an anerkannte gemeinnützige Projekte oder Initiativen. Diese kann für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren und unabhängig vom tatsächlichen Einkommen (im In- und Ausland) sowie ohne weitere verpflichtende Investitionen in Anspruch genommen werden. Diese Form der Pauschalbesteuerung ist mithin relevant für besonders wohlhabende beziehungsweise gutverdienende Antragstellende, die zwar weiterhin Einkommen im Ausland erzielen, sich aber steuerlich in Polen niederlassen. Zusätzlich bietet der Staat eine konkret an Rückkehrende gerichtete Vergünstigung, sofern diese zuvor mindestens drei Jahre im Ausland gelebt haben. Für bis zu vier Jahre kann hier ein 50-prozentiger Erlass der Einkommensteuer wie im gewählten Basisjahr als dann geltende Referenzgröße erzielt werden.

Abschließend sei der *Non-Dom Status* in **Irland** erwähnt, obgleich dieser in der hier zusammengestellten Übersicht einen Sonderfall darstellt, da er zwar Steuernachlässe für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährt, diese aber nicht gezielt auf Zuzug abzielen und damit für die folgende Übersicht keine weitere Rolle spielen. Er kann für steuerlich in Irland ansässige Ausländer (d. h. der gewöhnliche Aufenthalt ist in Irland, jedoch nicht der gemeldete Hauptwohnsitz) beantragt werden. Dann sind sämtliche im Ausland erwirtschafteten Einkommen und Gewinne vollständig steuerbefreit, sofern sie in keiner Weise nach Irland transferiert werden. Sie müssen

also vollständig im Ausland verbleiben, ansonsten greift die normale progressive Einkommensbesteuerung zwischen 20 und 40 %. Weitere Kosten oder Abschläge sowie zeitliche Einschränkungen sind mit dieser Regelung nicht verbunden.

Übersicht zu Steuererleichterungen in ausgewählten OECD-Staaten

Auch außerhalb der Europäischen Union sehen sich viele Länder aktuell (bspw. Südkorea) oder absehbar (bspw. Norwegen, Island, Schweiz) erkennbaren demografischen Herausforderungen gegenüber. Auch sie bieten in Reaktion darauf steuerliche Entlastungen für Zuwandernde an. Einige bekannte Beispiele werden im Folgenden dargestellt. Hierbei gilt es jedoch, die grundsätzlich veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten, denen diese Länder außerhalb der EU-Gesetzgebung unterliegen.

In **Norwegen** existiert derzeit eine zweigeteilte Einkommensbesteuerung mit direkter raum- und regionalpolitischer Wirkung: Bis zu einer Einkommensgrenze von 208.050 NOK (derzeit ca. 18.000 €) geht die darauf erhobene Einkommensteuer von pauschal 22 % an die Provinzen (*Fylke*) und Gemeinden. In den beiden nördlichsten und am dünnsten besiedelten Provinzen Troms und Finnmark werden dagegen nur 18,5 % Einkommensteuer erhoben, um der Landflucht entgegenzuwirken. Hier wurden Steuererleichterungen als Instrument der regionaldemografischen Steuerung implementiert, auch wenn das Ziel weniger der Zuzug aus dem Ausland als die Verhinderung von Abwanderung ist.

Oberhalb eines Einkommens von 208.050 NOK greift ein progressiver Steuersatz mit Abführung der Abgaben an den Nationalstaat. Für Ausländerinnen und Ausländer mit einem nur kurzfristigen steuerlichen Aufenthalt gilt auf Antrag und bis zu einer Einkommensschwelle von 670.000 NOK (derzeit ca. 58.000 €; Bezugsjahr 2024) die sogenannte PAYE-Besteuerung (*Pay As You Earn*) mit einem pauschalen Einkommensteuersatz von 25 %. Darin sind ebenfalls sämtliche sonstigen fälligen Sozialabgaben enthalten. Diese Regelung kann vor- oder nachteilig sein, sodass einschlägige Informationsportale eine individuelle Berechnung empfehlen. Daher ist diese Maßnahme lediglich unter Vorbehalt als Instrument im Sinne eines generellen Steuernachlasses zu sehen.

Eine sehr unkomplizierte und an keine weiteren Bedingungen geknüpfte Regelung existiert dagegen in **Island**. Ausländische Expertinnen und Experten können nach beantragter Feststellung ihres „Expertenstatus“ (gesuchte Fachkräfte, die nicht über den inländischen Arbeitsmarkt abgedeckt werden) in den ersten drei Jahren nach Arbeitsaufnahme in Island eine Besteuerung von lediglich 75 % ihres Arbeitseinkommens erwirken.

Die **Schweiz** zeichnet sich hingegen durch eine ganze Reihe steuerrechtlicher Besonderheiten aus. Grundsätzlich sind Steuererleichterungen für internationale Unternehmensansiedlungen auf dem Föderationsgebiet der Schweiz auf Antrag möglich. Gleichzeitig wird derzeit eine Art „Strafzahlung“ für internationale Zuwanderer von 50.000 Franken (derzeit ca. 52.000 €) diskutiert, wodurch Zuwanderung grundsätzlich eher erschwert wird. Erwähnenswert ist zudem der kantonale Steuerwettbewerb innerhalb der Schweiz auf Grundlage der fiskalpolitischen Autonomie im Föderalstaat. Die mehrstufige Struktur von Bund, Kantonen und Gemeinden mit ihrer jeweils eigenen Einkommensteuerhoheit und der sich daraus ergebenden kombinierten Steuersätze bedingt eine Einkommensteuerspreizung von 22 % im Kanton Zug bis zu 45 % in Genf bei einem bundesweit durchschnittlichen Steuersatz von 33,45 %. Damit wird der jeweiligen regionalen Zuzugsgravitation innerhalb der Schweiz Rechnung getragen, wobei die eher ländlich geprägten Kantone abseits der Zentren im Wesentlichen niedrigere Steuersätze ausweisen und somit eine steuerliche Zuzugsattraktivität schaffen. Diese wirkt jedoch aufgrund des Wohnortprinzips nur indirekt und lässt tatsächliche Aufenthalte und Pendlerbewegungen innerhalb der territorial kleingliedrigen Schweiz außer Acht.

Auch in **Südkorea** existieren unterschiedliche Steuersparmodelle für Zuwandernde: Nichtkoreanische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stehen vor der Wahl, in den ersten fünf Jahren ab Aufnahme einer Tätigkeit im Land einen pauschalen Einkommensteuersatz von derzeit 19 % anstatt des sonst gültigen Basissteuersatzes gemäß der üblichen Steuerprogression zu zahlen. Ingenieurinnen und Ingenieure als Forschende oder im Sinne eines sogenannten Technologie-Transfer-Abkommens können darüber hinaus bis zu zwei Jahre von 50 % des anfallenden Steuervolumens befreit werden. Lehrerinnen und Lehrer sowie Professorinnen und Professoren können sich auf Antrag für bis zu zwei Jahre sogar vollständig von der Einkommensteuer befreien lassen. Beides gilt bei einer nachweislichen Aufenthaltsdauer von über 183 Tagen je Kalenderjahr im Land.

Einen weiteren Sonderfall, da nicht direkt auf Zuzug zielende Steuernachlässe für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betreffend, stellt der *Non-Dom Status* in **Großbritannien (Vereinigtes Königreich)** dar. Das Land ist seit Februar 2020 offiziell kein Mitglied der EU mehr und gewährte die mit dem *Non-Dom Status* verbundenen Steuervorteile bis Anfang April 2025. Hierbei bleibt – ebenso wie in Irland – zumindest ein Teil im Ausland erworbenen Kapitals steuerfrei, sofern dieses nicht ins Vereinigte Königreich gelangt. Seit April 2025 wird diese Steuerfreiheit nur noch für fünf Jahre gewährt, wobei die steuerliche Ansässigkeit vor diesem Datum angerechnet wird. Damit sind zwar insbesondere Zuwandernde beziehungsweise Zuwanderungswillige betroffen, die Einkommen oder Gewinne im Ausland erzielen, besonders in Ländern, mit denen kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Die Regelung selbst ist aber nicht auf eine dezidierte Attraktivierung

ausländischer Fachkräfte beziehungsweise den Wunsch eines allgemeinen Zuwanderungsimpulses zurückzuführen.

Zusätzlich ist eine Reihe weiterer Übergangsregelungen in einzelnen Staaten zu erwähnen, die mehrheitlich darauf ausgerichtet sind, Überbrückungsphasen für Zuwandernde zu schaffen. Sie dienen damit weniger einer an eine gezielte Zugzugssteuerung geknüpfte Steuererleichterung. In **Australien** sind beispielsweise Auslandseinkommen für fünf bis sieben Jahre steuerbefreit, sofern noch kein unbeschränkter Aufenthaltstitel ausgestellt worden ist. Dagegen können in **Kanada** unter Umständen und auf Nachweis erhöhte Werbungskosten geltend gemacht werden, sofern ein auf Antrag anerkannter Fachkraftstatus zum Tragen kommt.

Einordnung der nationalen Programme als Diskussionsgrundlage für die Regionalentwicklung in Deutschland

Für eine systematische Diskussionsgrundlage aus dem vorab dargestellten Überblick einzelstaatlicher steuerrechtlicher Maßnahmen zur (Rück-)Gewinnung qualifizierter Fachkräfte bietet sich eine typisierende Einordnung an. Diese ermöglicht einen heuristisch-deskriptiven Zugang zu den dargestellten Programmen und gewährt einen zielführenden, aber dennoch zusammenfassenden Überblick, an den eine weitergehende Diskussion hinsichtlich möglicher Maßnahmen und deren Folgen für die nachhaltige Regionalentwicklung in Deutschland anknüpfen kann. Folgende Aspekte beziehungsweise Indikatoren finden in Bezug auf den eingangs geschilderten Diskussionsstand Berücksichtigung beim Entwurf einer entsprechenden Einordnungsmatrix:

- **Adressatenkreis:** Hierbei steht die Frage im Vordergrund, welche Personen im Fokus der Bemühungen stehen und wer von den Programmen profitiert (intendiert und indirekt). Häufig richten sich die Maßnahmen auf Antrag an sich (steuerrechtlich) neu im Land ansiedelnde, über Nationalgrenzen hinweg zuziehende Nicht-Staatsbürger als Teil der allgemeinen Fachkräftegewinnung. Gleichwohl adressieren bestimmte Programme auch Rückkehrende, die in der Vergangenheit Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise Staatsbürgerinnen und Staatsbürger des jeweiligen Landes waren, dieses aber über die Staatsgrenzen hinweg – zumindest aus damaliger Perspektive – dauerhaft verlassen haben.

Häufig spielen auch die Profession beziehungsweise spezifische berufliche Qualifikationen (IT, Spitzensport, Wissenschaft etc.) einhergehend mit entsprechenden Gehaltsgrenzen eine entscheidende Rolle bei der Gewährung von Vergünstigungen. In vielen Fällen gelten die Vorteile nur für einen bestimmten Zeitraum von meist mehreren Jahren. Einige wenige Programme sehen jedoch von vornherein eine zeitliche Befristung des Aufenthaltes vor (bspw.

Schweden und mittelbar Australien) und richten sich damit an hochmobile Arbeitnehmende.

- **Systematik der Steuererleichterungen:** Die vorab dargestellten Maßnahmen beinhalten eine ganze Bandbreite unterschiedlicher steuerlicher Nachlässe, welche sich zwischen festgesetzten oder niedrigeren Steuersätzen einerseits und Steuerabzügen auf Einkommen und Einnahmen andererseits aufspannen lassen. Zusätzlich spielt die Frage eine Rolle, inwiefern es sich um eine allgemeine oder anlassbezogene (bspw. Freibeträge auf Umsiedlungskosten u. Ä.) Ermäßigung beziehungsweise Erstattung handelt und ob lediglich bestimmte Gehaltsteile oder der Gesamtverdienst Ziel der jeweiligen Maßnahme sind. Nicht zuletzt sind auch hierfür etwaige Befristungsregelungen beziehungsweise zeitliche Einschränkungen relevant sowie mögliche Regelungen zu minimalen und maximalen Aufenthaltsdauern zugewanderter Nicht-Staatsbürger.
- **Auswirkungen und Folgemaßnahmen:** Schließlich müssen sich die Programme und Maßnahmen an ihrer Wirkung und ihrem Erfolg messen lassen. Hierbei spielen ebenso begleitende gesellschaftliche Auseinandersetzungen und immer wieder aufkeimende Neiddebatten eine Rolle, wie der mit den Maßnahmen einhergehende regionale Wettbewerb um harte und weiche Standortfaktoren. Die Wirkungsforschung ist ein nach wie vor intensiv diskutiertes Thema in Wissenschaft und Praxis. Gleichzeitig liegen weder dezidierte noch systematische Erfolgsmessungen zu den einzelnen Maßnahmen in den Ländern vor. Aufgrund dessen sei dieser Punkt für die folgende Einordnung zunächst hintangestellt, wird abschließend aber erneut aufgegriffen.

Aus den abgeleiteten Indikatoren lässt sich eine Vier-Felder-Matrix zur Einordnung und für einen systematischen Überblick zu den Steuerermäßigungsprogrammen der einzelnen Länder aufspannen. Sie differenziert einerseits zwischen den Polen des Adressatenkreises (Rückkehrende und neu Zuziehende) sowie andererseits zwischen der Art der Steuererleichterung (Steuerfreibetrag und ermäßigter Steuersatz; vgl. Abbildung 3). Damit ergeben sich grundsätzlich vier Gruppen der Attraktivierung von:

- Rückkehrende mit Steuerfreibeträgen
- Rückkehrende mit ermäßigten Steuersätzen
- Zuwandernde mit Steuerfreibeträgen
- Zuwandernde mit ermäßigten Steuersätzen

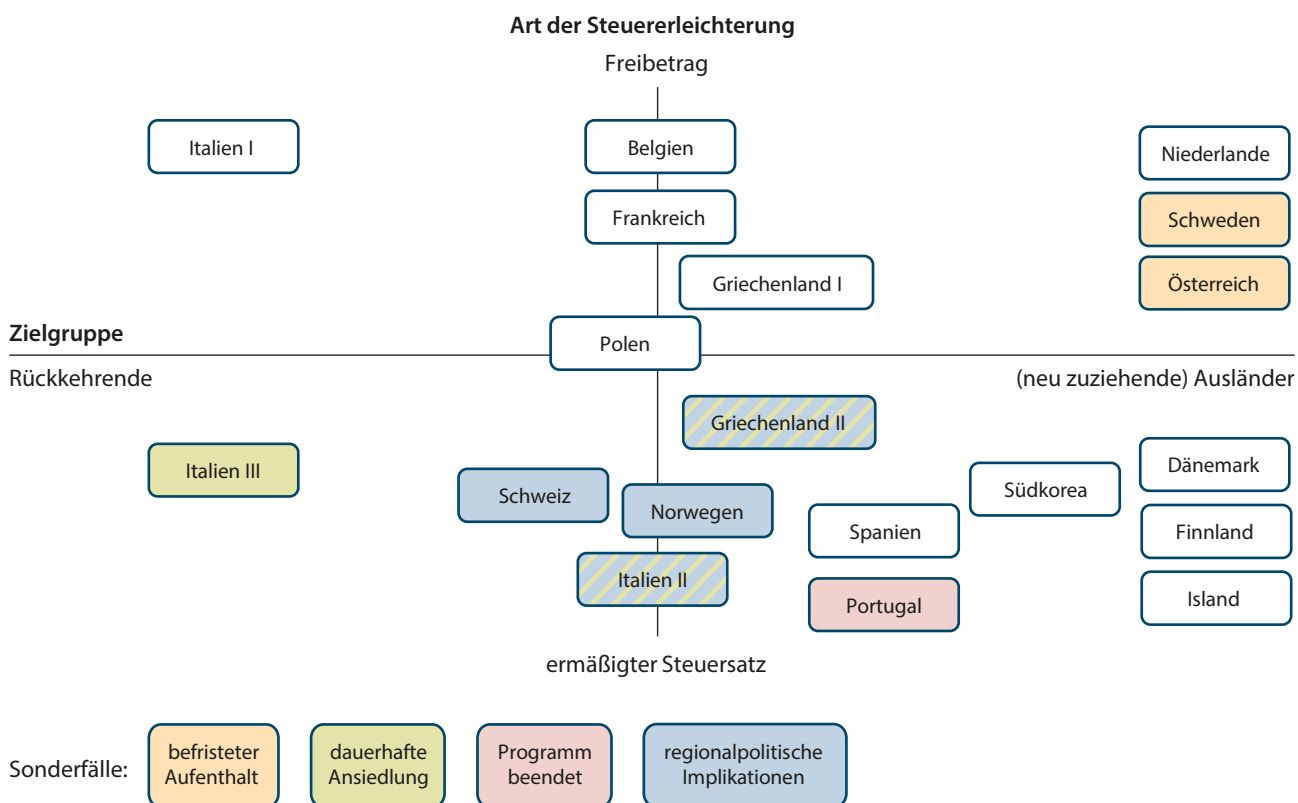
Darüber hinaus gibt es zahlreiche Mischformen und zusammenfassende Überschneidungen der einzelnen Gruppen, die lediglich einer forschungsheuristischen Einordnungslogik dienen.

Aus dem Überblick wird der Überhang des Adressatenkreises zugunsten zuwanderungswilliger Ausländerinnen und Ausländer erkennbar, was sich mit den ohnehin begrenzten quantitativen Potenzialen Rückkehrender in ihre Heimatregionen deckt (vgl. Lang/Nadler 2014; Druffel/Günzel 2023). Dagegen halten sich steuerliche Freibeträge einerseits und ermäßigte Steuersätze andererseits sichtlich die Waage, was sicher auch den unterschiedlichen, insgesamt ausgewogenen regionalökonomischen Zielen, Adressaten und Gegebenheiten vor Ort geschuldet ist. Auffällig ist hierbei die grundsätzlich überschaubare Zahl regionalräumlicher Fokussierungen, die direkt mit

den fiskalischen Anreizprogrammen verbunden sind, wobei sie sich – soweit vorhanden – vorrangig auf ermäßigte Steuersätze stützen. Einige wenige Programme sind darüber hinaus auf eine dauerhafte Ansiedlung der steuerlich bevorteilten Zuwandernden gerichtet, wohingegen andere diese von vornherein bei Beantragung der Vergünstigungen ausschließen.

Die sich daraus ergebenden Diskussionsansätze für mögliche Steuererleichterungen zur Aktivierung einer demografisch vorteilhaften Dynamik in den Regionen Deutschlands werden im Folgenden abschließend zusammengefasst.

Abbildung 3: Einordnung der nationalen Steuerermäßigungsprogramme nach Adressaten und Art des Nachlasses



Quelle: BBSR 2025

Steuernachlässe als Mittel und Anreizsystem zur Stimulierung räumlicher Zuwanderung und als regionalpolitisches Entwicklungsinstrument

Hinsichtlich der dargestellten Steuerermäßigungsprogramme fällt auf, dass bis auf wenige Sonderregelungen, die sich gezielt an Rentnerinnen und Rentner sowie Pensionärinnen und Pensionäre richten (Italien, Griechenland) oder stärker auf die Binnenmigration fokussieren (Norwegen, Schweiz), der weit überwiegende Teil der Maßnahmen auf die Anwerbung und Sicherung internationaler Fachkräfte zielt. Außerdem stammen viele Regelungen aus jüngerer oder jüngster Vergangenheit oder wurden in den letzten Jahren ausgeweitet, in Einzelfällen eingeschränkt beziehungsweise im Fall von Portugal ganz ausgesetzt. Dies ist auf die zunehmende Prägnanz der demografischen Entwicklungen und ihrer (in-)direkten Konsequenzen für diese Länder zurückzuführen. Darüber hinaus sehen die Regelungen fast ausnahmslos eine zeitliche Befristung der steuerlichen Entlastungen vor, zumindest wenn sie auf die direkte Anwerbung zusätzlicher Fachkräfte aus dem Ausland zielen.

Dagegen sind Verknüpfungen mit räumlichen Fragen im Sinne einer demografischen Stabilisierung lediglich in Italien, Griechenland und mittelbar in Norwegen und der Schweiz zu erkennen. Obgleich sich letztere vor allem auf innerstaatliche Migrations- und Wohnstandortentscheidungen konzentrieren, dienen sie als tragfähige Anknüpfungspunkte zur künftigen Entwicklung eigener Programme, um demografisch beanspruchte Regionen gezielt zu stärken.

Mithin steht für viele der genannten Maßnahmen der Schutz der heimischen Wirtschaft im Fokus, weniger demografische oder regionalpolitische Fragestellungen. So sind Bedingungen wie die Beschäftigung für einheimische Firmen (bspw. in Frankreich) sowie spezielle Fachkenntnisse, die nicht über den heimischen Arbeitsmarkt abgedeckt werden, häufig anzutreffen. Mitunter wird sogar das Verlassen des Landes nach Programmende gefordert (Schweden). Ein zweiter wesentlicher Faktor sind zusätzliche Steuereinnahmen trotz der bei Zuzug geltenden Ermäßigungen, die das Ziel verfolgen, besonders wohlhabende Personen anzuziehen (bspw. Italien und UK).

Trotz der genannten Anschlusspunkte halten die Steuergesetzgebung und Abgabenhöhe im deutschen Föderalsystem eine Reihe verfassungsrechtlicher Implikationen bereit: So zeigen die genannten Beispiele mit einem direkten regionalpolitischen Ansatz regional unterschiedliche Besteuerungen oder gar die Festlegung raumbezogener Bedingungen auf nationalstaatlicher Ebene, um in den Genuss der Ermäßigungen zu kommen. Diese sind auf ihre Übertrag- und Anwendbarkeit im Kontext des deutschen Institutionensystems zu prüfen.

Studien legen insgesamt jedoch eine lohnenswerte Debatte nahe, denn sie weisen teils „mit einem experimentellen Design darauf hin, dass Steuerrabatte innerhalb von Ländern auf regionaler Ebene die Ansiedlungsentscheidungen von Spitzenverdienenden beeinflussen können“ (Brücker et al. 2024: 632).

Wesentliche Diskussionspunkte sollten unter anderem sein:

- Geplante Aufenthaltsdauern und -regelungen sind in strategische Kongruenz zu bringen: Soll angeworbenen Fachkräften eine dauerhafte Bleibeperspektive eröffnet werden? Welche weiteren Parameter gilt es hierzu zu beachten, etwa mit Blick auf weitere harte oder weiche Standortfaktoren (vgl. Günzel/Noack 2024)?
- Neben steuerlichen Anreizen sind auch das Einkommensniveau und die Arbeitsmarktsituation in den Zielregionen relevant, insbesondere wenn hinsichtlich einer nachhaltigen demografischen Stabilisierung auch ein Familienmitzug oder -nachzug relevant wird.
- Auch die biografischen Kontexte und Lebensentwürfe der Adressaten gilt es zu beachten: In welcher Lebensphase (Alter, Bildungsstand, finanzielle Situation, Familienstand) sind Menschen für solche Anreizsysteme empfänglich? Für ein erfolgreiches Maßnahmendesign braucht es darüber hinaus zusätzliches Wissen und entsprechende Folge- und Begleitmaßnahmen, um Menschen über rein steuerliche Anreizlaufzeiten hinaus langfristig an die Zielregionen zu binden. Kommen Menschen allein aufgrund von finanzieller Motivation, ist die erneute Abwanderungsbereitschaft mit Auslaufen der Maßnahme vergleichsweise hoch (vgl. Giarola et al. 2023). Auch Berufsgruppen mit einer ohnehin hohen Mobilität wie Spitzenforscherinnen oder professionelle Fußballspieler werden allein durch zeitlich begrenzte Steueranreize kaum zu halten sein.
- Zu bedenken sind auch Personen, die kaum von Steuererleichterungen profitieren würden, da sie über ein nur geringes Einkommen verfügen (Pflegearbeit, Helfertätigkeiten etc.). Sie sind über fiskalische Anreize möglicherweise schwieriger erreichbar. Zudem handelt es sich bei Steuererleichterungen (auch in Form absetzbarer Umzugskosten) um nachgelagerte Erleichterungen. Insbesondere Gruppen mit geringem Einkommen und Vermögen scheitern aber schon im Vorfeld an den aufzubringenden Mobilitätskosten. Es wäre somit denkbar, mit (Sonder-) Zahlungen zu arbeiten, um beispielsweise Umzugskosten

vorzufinanzieren und diese steuerlich absetzen zu können. Anwendung findet dies bereits bei einigen Unternehmen, die in der Lage sind, solche Kosten zu übernehmen. Ein weiteres Beispiel, wenn auch in geringerem Umfang, sind örtlich bereits praktizierte Begrüßungsgelder für Studierende.

Zu beachten ist die wiederkehrende Kritik bezüglich einer damit einhergehenden steuerlichen Benachteiligung ansässiger Bewohnerinnen und Bewohner sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer („Neiddebatte“). Zudem stellt sich die Frage nach dem Image einer Region: Welcher Eindruck beziehungsweise welches Framing könnte entstehen, wenn Zuzug „bezahlt“ werden muss? Dieser Punkt spielt jedoch bei internationaler, grenzüberschreitender Migration – bezogen auf das Image einzelner Regionen unterhalb der nationalstaatlichen Ebene – eine wesentlich geringere Rolle als bei Binnenwanderungsentscheidungen innerhalb von Nationalstaaten.

Grundsätzlich sollte bei jeder Anpassung des Steuersystems dessen originäre Funktion, mithin die Finanzierung der administrativen Staatstätigkeit erhalten bleiben. Darüber hinaus sollten alle vermeidbaren Verzerrungen, die zu einer ineffizienten Verteilung der Produktionsfaktoren führen könnten, vermieden werden. Sämtliche der vorgestellten Regelungen halten das Risiko eines exzessiven Steuersenkungswettbewerbs bereit, weshalb die meisten bestehenden Programme von Beginn an auf zeitliche oder inhaltliche Befristungen setzen. Ein sonst drohendes *Race to the Bottom* führt schlussendlich zu einer ineffizienten Verteilung mobiler Produktionsfaktoren, einer übermäßigen Besteuerung immobiler Produktionsfaktoren oder einer Unterfinanzierung des Staates beziehungsweise der entsprechenden Gebietskörperschaften (vgl. Feld/Kirchgässner 2001: 181; Brücker et al. 2024: 633).

Die derzeitige deutsche Regelung eröffnet eine Möglichkeit, regionale Steuervergünstigungen zu schaffen, birgt jedoch auch die Gefahr eines Steuerwettbewerbs zwischen den Regionen. Eine alternative Möglichkeit für regionale Steuererleichterungen wäre die Regelung über ein Bundesgesetz. Genutzt wurde diese Möglichkeit bereits mit dem Gesetz zur Förderung der Berliner Wirtschaft (BerlinFG – Berlinförderungs-gesetz). Dieses räumte bis zu seinem Auslaufen im Jahr 1994 verschiedene Förderungszulagen und Steuervergünstigungen für Unternehmen und Einwohnende im Land Berlin (West) ein. Ziel war es, den bundesrepublikanischen Teil Berlins wirtschaftlich gezielt als Teil Westdeutschlands zu stützen. Auch die Anwerbung von Arbeitskräften aus dem übrigen Bundesgebiet war ein zentrales Anliegen. Regionale Nachteile und Auswirkungen auf die Lebensqualität, die im Zusammenhang mit der isolierten Lage im Gebiet der damaligen DDR entstanden waren, sollten auf diese Weise ausgeglichen werden. Das Gesetz beinhaltete bis 1990 unter anderem eine Ermäßigung auf die Einkommensteuer von 30 % (§ 21 Abs. 1 BerlinFG). Da hierdurch keine bundesweite Möglichkeit für regionale Steuer-senkungen geschaffen wurde, mussten keine negativen

Auswirkungen in Form eines Steuerwettbewerbs befürchtet werden. Die sonst absehbaren negativen Folgen eines offenen Wettbewerbs, der struktur- und einkommensschwache Gemeinden zusätzlich unter Druck setzt und Disparitäten vergrößert, werden in einem solchen, regional klar definierten und zugeschnittenen Fall vermieden. Anders als bei regionalen Hebesätzen kann eine Bundesgesetzgebung gezielt zwischen Regionen umverteilen. Eine Prüfung der (steuer-) rechtlichen Möglichkeiten in der Tradition und Ableitung des BerlinFG könnte den Instrumentenkoffer zur gezielten Förderung und Stärkung strukturschwacher Regionen damit durchaus konstruktiv erweitern.

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Debatte über die Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland rücken Überlegungen zu derartigen finanziellen Anreizen verstärkt in den Fokus. So fordert etwa der Beauftragte der Bundesregierung für Ostdeutschland (2025: 4): „Neben der investiven Förderung für die Betriebe oder Unternehmen und Städte und Gemeinden sind Anreize für die Menschen zu schaffen, auch um für eine ausreichende Anzahl von Arbeitskräften zu sorgen – entweder als Anreiz, um zu bleiben oder zu kommen. [...] Eine Möglichkeit sind zeitlich befristete Abschläge bei der Einkommenssteuer in Regionen mit besonderem demografischem Handlungsbedarf (z. B. fünf oder zehn Jahre und degressiv gestaffelt).“

Steuerliche Vergünstigungen zugunsten einer erhöhten Zuwanderungsattraktivität werden somit also bereits diskutiert. Zusammenfassend kristallisieren sich für künftige weitere Debatten demzufolge zwei wesentliche Fluchtpunkte heraus, die eine zielführende Auseinandersetzung mit der Thematik von Steuerermäßigungen zur Zuzugsgenerierung ermöglichen: Zum einen sollten von Anfang an die räumlichen beziehungsweise regionalpolitischen Ziele und Konsequenzen angedachter Maßnahmen definiert und festgelegt sowie zum anderen – im Einklang damit – die Adressaten der Programme klar benannt werden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und der nach wie vor überschaubaren Studienlage ist eine frühzeitige und begleitende Programmevaluation anzuraten. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse helfen dabei, weitere Maßnahmen oder Anpassungsbedarfe frühzeitig erkennen und formulieren zu können.

Somit bleibt festzuhalten, dass sich in Deutschland auf nationalstaatlicher Ebene durch Steuerbegünstigungen für den Zuzug in einzelne Regionen eine Reihe anderer Fragen ergeben, als wenn einzelne Bundesländer oder Landkreise selbst eine solche Steuer erheben oder erlassen (bspw. entfalten Hebel bei Grunderwerbsteuer und Gewerbesteuer einen direkten Einfluss auf die Finanzierung der Länder und Gemeinden). Bei Steuervergünstigungen auf nationalstaatlicher Ebene ergäbe sich eine zusätzliche Umverteilung zwischen den Regionen, welche mit dem Ziel des Abbaus regionaler Disparitäten durchaus wünschenswert sein kann, in jedem Fall aber zu beachten und zu diskutieren ist.

Literatur

Agrawal, D. R.; Foremny, D., 2019: Relocation of the Rich: Migration in Response to Top Tax Rate Changes from Spanish Reforms. *Review of Economics and Statistics*, 101. Jg. (2): 214–232.

BA – Bundesagentur für Arbeit, 2021: Klassifikation der Berufe 2010: Systematischer und alphabetischer Teil mit Erläuterungen. Band 1. Nürnberg.

Bassetto, J.; Ippedico, G., 2023: Easy Come, Easy Go: Return Migration Increases with Tax Incentives in the Home Country. Zugriff: <https://www.iab-forum.de/en/easy-come-easy-go-return-migration-increases-with-tax-incentives-in-the-home-country> [abgerufen am 09.05.2025].

BBSR – Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, 2024: Wachsen und Schrumpfen von Städten und Gemeinden 2017 bis 2022 im bundesweiten Vergleich. Zugriff: <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/raumb Beobachtung/Raumabgrenzungen/deutschland/gemeinden/wachsend-schrumpfend-gemeinden/begleitinformationen-ws1722.pdf> [abgerufen am 09.05.2025].

Beauftragter der Bundesregierung für Ostdeutschland, 2025: Eine Politik für gleichwertige Lebensverhältnisse. Zugriff: <https://www.ostbeauftragter.de/resource/blob/2044590/2340284/b6280c265afba8d35018537b1dce82cc/pdf-dm-2024-data.pdf> [abgerufen am 09.05.2025].

Bergolo, M.; Burdin, G.; De Rosa, M.; Giacobasso, M.; Leites, M.; Rueda, H., 2022: How Do Top Earners Respond to Taxation? Evidence from a Tax Reform in Uruguay. Zugriff: <https://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4007698> [abgerufen am 09.05.2025].

Brücker, H.; Kosyakova, Y.; Weber, E., 2024: Steuerrabatt für neu Zugewanderte: Was ist zu erwarten, worauf kommt es an? *Wirtschaftsdienst*, 104. Jg. (9): 631–635.

Bundesregierung (2024): Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland. Zugriff: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/976074/2297962/ab6633b012bf78494426012fd616e828/2024-07-08-wachstumsinitiative-data.pdf> [abgerufen am 09.05.2025].

De Vos, D.; Meijers, E.; Van Ham, M., 2018: Working from Home and the Willingness to Accept a Longer Commute. *Annals of Regional Science*, 61. Jg. (2): 375–398.

Druffel, C.; Günzel, M., 2023: Kommen, um zu bleiben? Zur Debatte um Rückkehrende in die ostdeutschen Braunkohlereviere. *IzR – Informationen zur Raumentwicklung*, 50. Jg. (3–4): 144–157.

Feld, L. P.; Kirchgässner, G., 2001: Income Tax Competition at the State and Local Level in Switzerland. *Regional Science and Urban Economics*, 31. Jg. (2–3): 181–213.

Giarola, J. V. C.; Marie, O.; Cörvers, F.; Schmeets, H., 2023: Tax-Induced Emigration: Who Flees High Taxes? Evidence from the Netherlands. Herausgeber: TI – Tinbergen Institute. TI Discussion Paper 2023-053/V. Amsterdam.

Günzel, M.; Noack, A., 2024: Rückkehrende als Schlüsselfiguren für die Stadtentwicklung. In: BBSR – Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Hrsg.): Zurück in die Zukunft: Was bewirken Rückkehrende in Spremberg und Zeitz? Bonn: 94–99.

Kleven, H.; Landais, C.; Muñoz, M.; Stantcheva, S., 2020: Taxation and Migration: Evidence and Policy Implications. *Journal of Economic Perspectives*, 34. Jg. (2): 119–142.

Kleven, H. J.; Landais, C.; Saez, E., 2013: Taxation and International Migration of Superstars: Evidence from the European Football Market. *American Economic Review*, 103. Jg. (5): 1892–1924.

Kleven, H. J.; Landais, C.; Saez, E.; Schultz, E., 2014: Migration and Wage Effects of Taxing Top Earners: Evidence from the Foreigners' Tax Scheme in Denmark. *Quarterly Journal of Economics*, 129. Jg. (1): 333–378.

Lang, T.; Nadler, R. (Hrsg.), 2014: Return Migration to Central and Eastern Europe: Transnational Migrants' Perspectives and Local Businesses' Needs. Herausgeber: IfL – Leibniz-Institut für Länderkunde. Forum IfL 23. Leipzig.

Liebig, T.; Puhani, P. A.; Sousa-Poza, A., 2007: Taxation and Internal Migration: Evidence from the Swiss Census Using Community-Level Variation in Income Tax Rates. *Journal of Regional Science*, 47. Jg. (4): 807–836.

López-Laborda, J.; Rodrigo, F., 2022: Mobility of Top Income Taxpayers in Response to Regional Differences in Personal Taxes: Evidence from Spain. *Economics*, 16. Jg. (1): 152–169.

Martinez, I. Z., 2017: Beggar-Thy-Neighbour Tax Cuts: Mobility After a Local Income and Wealth Tax Reform in Switzerland. Herausgeber: LISER – Luxembourg Institute of Socio-Economic Research. LISER Working Paper 2017-08. Esch-sur-Alzette.

Moretti, E.; Wilson, D. J., 2017: The Effect of State Taxes on the Geographical Location of Top Earners: Evidence from Star Scientists. *American Economic Review*, 107. Jg. (7): 1858–1903.

Muñoz, M., 2021: Do European Top Earners React to Labour Taxation Through Migration? Herausgeber: PSE – Paris School of Economics. PSE Working Paper 2021-35. Paris.

Rüger, H.; Stawarz, N.; Skora, T.; Jaszlovsky, V., 2021: Verändertes Pendelverhalten durch mehr Homeoffice? Mögliche Auswirkungen infolge der Corona-Pandemie. Bevölkerungsforschung Aktuell, 42. Jg. (1): 3–7.

Schmidheiny, K.; Slotwinski, M., 2018: Tax-Induced Mobility: Evidence from a Foreigners' Tax Scheme in Switzerland. Journal of Public Economics, 167: 293–324.

Tiebout, C. M., 1956: A Pure Theory of Local Expenditures. Journal of Political Economy, 64. Jg. (5): 416–424.

Timm, L. M.; Giuliadori, M.; Muller, P., 2022: Tax Incentives for High Skilled Migrants: Evidence from a Preferential Tax Scheme in the Netherlands. Herausgeber: IZA – Institute of Labor Economics. IZA Discussion Paper 15582. Bonn.

Herausgeber

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)
Deichmanns Aue 31–37
53179 Bonn

Kontakt

Dr. Marian Günzel
marian.guenzel@bbr.bund.de

Redaktion

Marius Matheja

Satz und Layout

Bettina Mehr-Kaus

Die BBSR-Analysen KOMPAKT sind kostenfrei auf der Homepage des BBSR abrufbar:
www.bbsr.bund.de

Vervielfältigung



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative-Commons-Lizenz Attribution-ShareAlike 4.0 International (CC BY-SA 4.0). Nähere Informationen zu dieser Lizenz finden sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de/>. Die Bedingungen der CC-Lizenz gelten nur für Originalmaterial.

DOI 10.58007/3ccq-v632
ISSN 3052-4237 (Online)
ISBN 978-3-98655-098-1

Bonn, 2025

Newsletter „BBSR-Forschung-Online“

Der kostenlose Newsletter informiert monatlich über neue Veröffentlichungen, Internetbeiträge und Veranstaltungstermine des BBSR: www.bbsr.bund.de/BBSR/newsletter